

Gesetzliche Änderungen zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel beschenkt uns der Gesetzgeber wie gewohnt mit neuen Regelungen und Gesetzesänderungen. Die für Sie wichtigsten Neuerungen zum Lohn und der Sozialversicherung haben wir Ihnen nachfolgend, auszugsweise in einen kurzen Überblick zusammengefasst.

Änderung in der Sozialversicherung :

Der allgemeine Beitragssatz in der **Pflegeversicherung** steigt von derzeit 2,35 % auf 2,55 %.

Alle weiteren Beitragssätze bleiben in 2017 unverändert.

Die Sachbezugswerte für Verpflegung steigen von 236,00 € auf nunmehr monatlich 241,00 € an.

Änderung des gesetzlichen Mindestlohns :

Zum 01.01.2017 erhöht sich der bereits bestehende Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit von derzeit **8,50 Euro brutto je Zeitstunde auf 8,84 Euro brutto pro Zeitstunde**. Als Arbeitgeber sind Sie **grundsätzlich verpflichtet** Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, welche ihren Arbeitnehmern bereits einen branchenspezifischen Mindestlohn (z.B. Baugewerbe) zahlen.

Wir raten Ihnen dringend selbst zu prüfen, ob für Sie eine Ausnahmeregelung Jahreswechsel greift und Sie hiervon profitieren können, oder Ihre Gehaltszahlungen die neuen Grenzen von 8,84 € bereits heute erfüllen.

Eine weitere Ausnahme gilt in der **Land- und Forstwirtschaft**. Der aktuell gültige Tarifmindestlohn von **8 Euro brutto pro Zeitstunde** steigt zum **01.01.2017 auf 8,60 Euro brutto je Zeitstunde**.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Einhaltung des Mindestlohns in Ihrer Verantwortung als Arbeitgeber liegt!

Beachten Sie Änderungen, die sich bei der **Beschäftigung von Minijobbern** ergeben können. Arbeiten diese im Jahresdurchschnitt regelmäßig **mehr als 50 3/4 Stunden pro Monat**, würde das einen **Monatslohn über 450,00 Euro** ergeben und die **Beschäftigung wäre sozialversicherungspflichtig**.

Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen und ggf. zum Jahreswechsel anzupassen. Bitte teilen Sie uns Änderungen zeitnah mit.

Aufzeichnungspflichten :

Aus gegebenen Anlass möchten wir Sie nochmals darauf aufmerksam machen, dass für

Minijobber, kurzfristig Beschäftigte sowie **sofortmeldepflichtige Arbeitnehmer** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens vier Jahre aufbewahrt werden müssen. Sind Sie **sofortmeldepflichtig**, müssen Sie die **Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer** aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Diese **Aufzeichnungen** müssen **spätestens** bis zum Ablauf des **siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages** geführt und dokumentiert werden.

Die Erfahrung der letzten zwei Jahre hat gezeigt, dass insbesondere bei Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung die Stundenaufzeichnungen angefordert und zum Teil intensiv überprüft werden. Rentenversicherungsprüfer sind verpflichtet die Zollverwaltung zu informieren, welche ihrerseits Verstöße mit hohen Geldbußen ahnden können.

Geringfügig Beschäftigte :

Wir möchten Sie nochmal darauf hinweisen, dass Minijobber die gleichen Arbeitsrechte wie Vollzeitbeschäftigte haben. Dies beinhaltet insbesondere die Ansprüche auf **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** und **Urlaub**. Zusätzlich haben sie bei einem Arbeits- oder Wegeunfall Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung :

Für das Kalenderjahr 2017 gelten weiterhin die erweiterten Zeitgrenzen von 70 Arbeitstagen oder 90 Kalendertagen.

Unfallversicherung – Einführung eines neuen Meldeverfahrens ab Januar 2017 :

Sie erhalten von den für Sie zuständigen Berufsgenossenschaften ein Anschreiben mit den Zugangsdaten zum neuen UV-Meldeverfahren (u. a. ist Ihre Mitgliedsnummer und eine 5-stellige PIN enthalten). Um Ihre UV-Stammdaten abrufen und den digitalen Lohnnachweis übermitteln zu können, benötigen wir das **aktuelle Schreiben der Berufsgenossenschaft** mit Angabe der **PIN**. Bitte lassen Sie uns den Brief mit den Zugangsdaten schnellstmöglich, **spätestens bis zum 15.01.2016** zukommen. Eine Ausnahme bildet hier die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Diese nimmt an dem neuen Meldeverfahren **nicht** teil.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Eckert und Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlage

Kalender mit Lohnabrechnungsterminen 2017
(Um Säumniszuschläge zu vermeiden teilen Sie uns die Änderungen stets rechtzeitig mit!)

**Selbstverständlich können Sie alle Formulare im geschützten Bereich unserer Homepage
runterladen! Das Passwort erfragen Sie bitte bei uns !**

www.eckert-steuerberater.de